

# RS Vwgh 2022/3/28 Ra 2021/01/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2022

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §34 Abs4

AsylG 2005 §34 Abs5

## Rechtssatz

Das in § 34 Abs. 4 AsylG 2005 normierte Gebot, die Verfahren von Familienmitgliedern "unter einem" zu führen, richtet sich nach dem Gesetzeswortlaut an die Behörde, während § 34 Abs. 5 AsylG 2005 festlegt, dass die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß auch für das Verfahren beim BVwG gelten, wodurch sichergestellt wird, dass die Verfahren von jenen Familienmitgliedern, die beim BVwG anhängig sind, auch gemeinsam entschieden werden. Dabei handelt es sich um eine für die Verfahrensführung maßgebliche Bestimmung des Familienverfahrens und somit um eine Verfahrensvorschrift (vgl. VwGH 19.6.2019, Ra 2018/01/0204, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021010163.L01

## Im RIS seit

10.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)